

## RECHT informativ

AUSGABE 3/2022

Ein Service unserer Kanzlei.



Mag. Alexander PIERMAYR



Dr. Christian SPARLINEK. MBA

## Einbau eines „Smart Meter“: Kein Unterlassungsanspruch

Mag. Alexander PIERMAYR

Die österreichischen Stromnetzbetreiber führen schon seit längerem den Austausch der analogen Stromzähler (Ferraris-Zähler) durch intelligente Stromzähler („Smart Meter“) durch. Technisch ist mit diesen Smart Metern die Speicherung und Übermittlung detailgenauer Verbrauchswerte bis hin zu Viertel-Stunden-Werten möglich. Die Netzbetreiber sind gesetzlich zur Durchführung des Austauschs bis zu einem gewissen Prozentsatz innerhalb eines festgelegten Zeitraums verpflichtet. Die Kunden haben die Möglichkeit, die hochfrequente Übermittlung von Verbrauchswerten soweit einzuschränken, dass lediglich einmal jährlich der Gesamtverbrauch an den Stromanbieter übersandt wird. Diese Konfiguration des Strommessgerätes wird als „Opt-Out“ bezeichnet. Die Kunden müssen diese Einschränkung der Datenübermittlung ausdrücklich verlangen.

### IN DIESER AUSGABE

EINBAU EINES „SMART METER“:  
KEIN UNTERLASSUNGSANSPRUCH

BEWEISVERWERTUNGSVERBOT  
FÜR RECHTSWIDRIG ANGEFERTIGTE  
VIDEOAUFNAHMEN IM ZIVIL-  
VERFAHREN?

RECHT AMÜSANT

In einer jüngsten (6 Ob 36/22w vom 06.04.2022) Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) hatte sich dieser mit der Klage eines Stromkunden auseinanderzusetzen, mit welcher vorab die Untersagung des Austauschs des analogen Stromzählers durch einen Smart Meter verlangt wurde. Der klagende Stromkunde sah schon alleine durch die mit den intelligenten Stromzählern gegebene Möglichkeit der Ausweitung der Datenverarbeitung bis hin zu viertelstündigen Verbrauchswerten seine Rechte auf die Wahrung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einerseits aber auch auf die Wahrung seiner Geheimsphäre gem. § 16 ABGB andererseits beeinträchtigt. Das österreichische Höchstgericht sah mit der Möglichkeit der Beschränkung auf die jährliche Datenübermittlung in der Opt-Out-Konfiguration jedoch das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden als ausreichend gewahrt an.

Den nach seiner Meinung unzulässigen Eingriff in die Geheimsphäre und damit Verstoß gegen § 16 ABGB hatte der Kläger mit der ständigen OGH-Judikatur zu Videoaufnahmen begründet. Dazu sagt der Oberste Gerichtshof, dass schon das Anbringen einer Kamera-Attrappe unzulässig ist, wenn dadurch etwa bei einem Nachbarn der Eindruck entstehen könnte, dass er durch eine Kamera gefilmt und diese Daten aufgezeichnet werden könnten. Schon in der Möglichkeit der weitgehenden Datenaufzeichnung und -übermittlung der Verbrauchsdaten in der selbst durch Ferneingriffe veränderbaren Gerätekonfiguration eines Smart Meters sah der Kläger einen mit der Befürchtung einer Videoaufnahme durch eine bloße Kameraattrappe vergleichbaren Eingriff.

Dieser Argumentation ist jedoch der OGH nicht gefolgt. Er hat dies damit begründet, dass ein Smart Meter - anders als eine Videokamera - nicht der Überwachung eines privaten Verhaltens diene, sondern nur dem Erfassen des Stromverbrauchs. Darüber hinaus sieht sich der OGH an die Feststellungen der Vorinstanzen gebunden, wonach auch bei Aktivierung der gesamten Funktionalitäten eines Smart Meter ein Rückschluss auf die Lebensgewohnheiten des Kunden nicht erzielbar sei. Er hat daher die auf Unterlassung des Zähleraustauschs gerichtete Klage des Kunden des Netzbetreibers abgewiesen.

### **„Beschränkung der Datenübermittlung“**

Die Beschränkung der Datenübermittlung in der  
„Opt-Out-Konfiguration“  
eines intelligenten Stromzählers auf die Übermittlung des  
Jahresverbrauchs genügt den  
gesetzlichen Datenschutzerfordernissen.

# Beweisverwertungsverbot für rechtswidrig angefertigte Videoaufnahmen im Zivilverfahren?

Dr. Christian SPARLINEK. MBA

## Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragte die Erlassung einer Gewaltschutzverfügung (dem Antragsgegner den Aufenthalt auf ihrer gesamten Liegenschaft sowie Annäherung auf weniger als 10 m zu verbieten). Im Herbst 2021 habe der Antragsgegner (ein Nachbar) mit einer Spitzhacke den über ihr Grundstück verlaufenden Weg beschädigt. Sie habe den Nachbarn zur Rede gestellt, letzterer sei plötzlich mit erhobener Spitzhacke auf sie losgegangen. Durch den Angriff habe sie diverse Verletzungen erlitten. Der Vorfall sei dokumentiert durch ein mit ihrem Mobiltelefon aufgenommenes Video. Der körperliche Angriff des Antragsgegners sowie dessen massive Beschimpfungen und Bedrohungen würden eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität darstellen. Da der Nachbar konsequent das Ziel verfolge, sie einzuschüchtern und keine Gelegenheit auslasse, ihr das Leben schwer zu machen, könne sie ihre Liegenschaft nicht so nutzen, wie sie es gerne würde und sei daher in ihrer Privatsphäre und Lebensführung eingeschränkt. Es bestehe Gefahr in Verzug, zumal nicht vorhersehbar sei, ob und wann der Antragsgegner sie neuerlich körperlich attackiere. Zum Beweis ihres Vorbringens berief sich die Antragstellerin auf das Tatvideo sowie daraus extrahierte Standbilder.

Der Antragsgegner hat dieses Vorbringen bestritten und sich gegen die Vorlage des USB-Sticks mit dem „Tatvideo“ sowie die Standbilder ausgesprochen.

Das Erstgericht wies den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ab und führte aus, dass weder die Standbilder noch der USB-Stick mit der Videoaufzeichnung bewertet werden könnten, weil der Antragsgegner als gefilmte Person in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht aktiv eingewilligt habe.

Das Rekursgericht sowie der OGH vertraten eine gegenteilige Rechtsmeinung.

In der Zivilprozessordnung (ZPO) sind Beweisverwertungsverbote nicht geregelt.

In Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind sechs Fälle erschöpfend und abschließend geregelt, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig gilt. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten in „Gleichordnungsverhältnissen“ unter privaten, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Im Kern ist eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen. Fällt die Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen oder eines Dritten aus, ist die Verarbeitung grundsätzlich zulässig.

Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO ermöglicht die Verarbeitung sensibler Daten bei der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass ein Rechtsanspruch vor Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder außergerichtlich nicht geltend gemacht werden kann, weil dies ohne die Verarbeitung sensibler Daten einer anderen Person nicht möglich ist. Es bedarf allerdings einer plausiblen Begründung der Beweiserheblichkeit, um zu verhindern, dass irrelevante, aber höchst spezifische Daten in das Verfahren verstrickt werden.

Der OGH ging in seiner Entscheidung vom 24.08.2022 (7 Ob 121/22b) davon aus, dass auch nach Inkrafttreten der DSGVO kein generelles Beweisverwertungsverbot für nach den Datenschutzbestimmungen rechtswidrig erlangte Beweismittel besteht. Im gegenständlichen Fall konnte die Klärung der Frage, ob eine Interessenabwägung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der DSGVO in einem Provisorialverfahren zum Schutz vor Gewalt notwendig ist, dahingestellt bleiben, weil eine solche hier jedenfalls zugunsten der Antragstellerin ausginge.

Gerade in Provisorialverfahren, die dem Opferschutz dienen, kommt dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seines zivilrechtlichen Anspruchs in Verbindung mit dem Interesse an einer materiell-rechtlichen Entscheidung nach freier Beweiswürdigung besonderes Gewicht zu, hingegen können die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfließenden Befugnisse des Antragsgegners grundsätzlich nicht so weit reichen, die Wahrheitsfindung als solche zu verhindern und damit den Opferschutz zu konterkarieren.

Somit ist die Beweisverwertung zulässig.

### **Verwertungsverbot für Beweismittel?**

Auch nach Inkrafttreten der DSGVO besteht in Verfahren kein generelles Verwertungsverbot für Beweismittel, die nach den Datenschutzbestimmungen rechtswidrig erlangt bzw. angefertigt worden sind.

## RECHT amüsant

Richter zum Angeklagten:

„Wieso haben Sie den Einbruch eigentlich am helllichten Tag begangen?“

Angeklagter:

„Stress und Termindruck, Herr Richter, abends wollte ich noch ein anderes Ding drehen.“

### KSPS Rechtsanwalte

---

#### ffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00

Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch uber unsere  
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)

### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPS SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWALTE OG**

Stelzhamerstrae 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfaltig recherchiert, konnen jedoch eine personliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewahrleistung und Haftung ist ausgeschlossen.